



## Amt Nortorfer Land

# Satzung der Bürgerstiftung Nortorfer Land

### Präambel

Die Bürgerstiftung Nortorfer Land ist auf Initiative der Volksbank-Raiffeisenbank im Kreis Rendsburg eG entstanden. Zu den Gründungstiftern zählen neben der Volksbank-Raiffeisenbank im Kreis Rendsburg eG, die Sparkasse Mittelholstein AG und amtsangehörigen Kommunen des Amtes Nortorfer Land.

Die Bürgerstiftung Nortorfer Land ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Sie ist eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige und mildtätige Stiftung. Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in den amtsangehörigen Kommunen des Amtes Nortorfer Land und unterstützt mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement.

Die Bürgerstiftung Nortorfer Land wirkt in einem breiten Spektrum des städtischen und regionalen Lebens der Region, dessen Förderung für sie im Vordergrund steht. Die Bürgerstiftung Nortorfer Land baut kontinuierlich Stiftungskapital auf. Dabei gibt sie allen Bürgerinnen und Bürgern ebenso wie allen Unternehmen, Institutionen und Körperschaften, die sich der Region verbunden fühlen und die Stiftungszwecke bejahen, die Möglichkeit einer Zustiftung.

Die Bürgerstiftung ist offen für alle Formen der Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Stiftungen und Vereinen mit dem Ziel einer koordinierten Verwendung von vorhandenem Stiftungs- und Spendenkapital in den amtsangehörigen Kommunen des Amtes Nortorfer Land. Sie unterstützt die bundesweite Verbreitung der Idee der Bürgerstiftung.

Sofern das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen gestärkt wird, können die Tätigkeitsbereiche der Stiftung durch Änderung der Satzung um weitere gemeinnützige Zwecke und Maßnahmen erweitert werden. Sofern die zuständigen Finanzbehörden über die in der Abgabenordnung genannten Zwecke hinaus weitere Zwecke für gemeinnützig erklären und das Stiftungsvermögen dies zulässt, können die Tätigkeitsbereiche der Stiftung durch Änderung der Satzung um diese Zwecke erweitert werden.

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Nortorfer Land".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Nortorf.

## **§ 2 Zweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Überwiegender Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der im Folgenden genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO). Daneben verwirklicht die Stiftung diese genannten Zwecke auch unmittelbar selbst im Sinne von § 57 Abs. 1 AO. Zwecke der Stiftung sind:

*a. Jugendarbeit und Altenhilfe,*

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch die Ausstattung von Einrichtungen für Jugendliche und für alte Menschen sowie durch die Förderung von Vorhaben und Projekten, bei denen vorrangig bei Jugendlichen deren soziale Kompetenzen und Übernahme von Verantwortung geweckt werden sollen. Hierzu kann die Stiftung auch eigene Schulungsmaßnahmen und Projekte durchführen.

*b. finanzielle Unterstützung bedürftiger, schuldlos in Not geratener Bürgerinnen und Bürger gemäß § 53 Nr. 1 (persönliche Hilfsbedürftigkeit) der Abgabenordnung,*

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch Einzelfallhilfen (als Geld- oder Sachmittel) die geeignet sind, den seelischen oder körperlichen Zustand der hilfsbedürftigen Person zu beseitigen oder zu lindern (z.B. Pflege, Hilfsmittel, Medikamente, Ausstattungen).

*c. finanzielle Unterstützung bedürftiger, schuldlos in Not geratener Bürgerinnen und Bürger gemäß § 53 Nr. 2 (wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit) der Abgabenordnung, soweit es sich nicht um eine kommunale Pflichtaufgabe handelt,*

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch die Unterstützung von Personen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage im Sinne des § 53 Nr. 2 AO befinden, z.B. durch finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen wie Verpflegung, Kleidung und Unterbringung.

*d. Erziehung, Ausbildung und Bildung,*

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen im vorschulischen und schulischen Bereich, insbesondere bei der Entwicklung musischer, künstlerischer und sportlicher Talente.

e. *erste Hilfe für Opfer von Straftaten,*

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch ergänzende finanzielle Hilfeleistung für Opfer von Straftaten und durch Unterstützung von Organisationen, die sich für die Betreuung von Opfern einer Straftat engagieren.

f. *Kriminalprävention,*

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch Werbung in der Öffentlichkeit, um Verständnis und Unterstützung für die Kriminalprävention zu erreichen. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit den Medien erfolgen. Weiterhin sollen kriminalpräventive Aktionen und Projekte gefördert und auch selbst initiiert werden.

g. *Völkerverständigung,*

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch die Förderung von Körperschaften, die Veranstaltungen durchführen, die die Völkerverständigung fördern sowie auch selbst durch eigene Maßnahmen zur Intensivierung der Eingliederung von Ausländern und Aussiedlern sowie die Organisation und Durchführung von internationalen Jugendcamps.

h. *Kunst und Kultur,*

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch die Unterstützung von kulturellen Einrichtungen oder unter anderem durch die Aufstellung von Kunstwerken sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte und Ausstellungen).

i. *Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,*

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung durch die finanzielle Unterstützung von steuerbegünstigten Umwelt- und Naturschutzorganisationen insbesondere durch Unterstützung der Entwicklung umwelt- und ressourcenschonender Verfahren. Sie kann z. Bsp. mit Zustimmung der Naturschutzbehörde Biotop- und Naturräume schaffen, unterhalten und pflegen.

j. *Denkmalpflege,*

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern

k. *Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Naturwissenschaften,*

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch die Durchführung von Ausstellungen und Vorträgen, ferner durch die Vergabe von Stipendien, die Auslobung von Preisen und andere geeignete Maßnahmen, mit denen beispielgebende Leistungen, die im Sinne der Stiftungszwecke erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden.

*l. Heimatpflege,*

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch die Förderung von Körperschaften, die Veranstaltungen durchführen, die die Heimatpflege der Region fördern

*m. Sport.*

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch die Förderung von Körperschaften, die sportliche Veranstaltungen durchführen. Die Stiftung kann aber auch selbst sportliche Veranstaltungen, wie integrative Maßnahmen für junge Menschen auf sportlichem Gebiet, wie z.B. Vergleichswettkämpfe für Behinderte, durchführen.

2. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der amtsangehörigen Kommunen und des Amtes Nortorfer Land selbst gehören.
3. Solange das Stiftungsvermögen nicht mehr als 250.000 € beträgt, sind die Stiftungszwecke nach Absatz 2 Buchstaben a bis d zu verwirklichen. Dabei müssen nicht alle Bereiche gleichzeitig verwirklicht und Zuwendungen nicht in gleichem Maße gegeben werden.
4. Wenn das Stiftungsvermögen 250.000 € übersteigt, können auch Stiftungszwecke nach Absatz 2 Buchstaben e bis m verwirklicht werden.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Vermögen**

1. Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Betrag von 100.000 Euro (in Worten: einhunderttausend).
2. Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Zuwendungen, die von der oder dem Zuwendenden dazu bestimmt wurden, wachsen dem Stiftungsvermögen zu (Zustiftungen). Zustiftungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) können aus jeder Art von Vermögen bestehen, z. B. aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren oder Beteiligungen an kapital- und haftungsbegrenzenden Personengesellschaften im In- und Ausland. Die Stiftung kann Vermögenswerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Die Stiftung kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen. Erklärt ein Zuwender ausdrücklich, dass er durch seine Zuwendung einen Stiftungszweck unterstützen möchte, der aufgrund der finanziellen Ausstattung der Stiftung noch nicht erreicht ist, sind die Erträge einer sol-

chen zweckgebundenen Zustiftung in Abweichung von den Regelungen im § 2 für den mit der Zustiftung verbundenen Zweck zu verwenden. Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

#### **§ 4 Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
4. Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Die Stiftung ist bei deren Zuteilung nur an die gesetzlichen und die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
5. Wer Stiftungsmittel erhält, ist zu verpflichten, über deren genaue Verwendung Rechenschaft abzulegen.

#### **§ 5 Zuwendungen**

1. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen Dritter (Zustiftungen und Spenden) anzunehmen.
2. Ab einem Wert von 25.000 € kann eine Treuhandstiftung unter dem Dach der Bürgerstiftung eingerichtet werden. Der Stifter gibt ihr eine Satzung und benennt hierin einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel, der im Rahmen des Satzungszweckes der Stiftung liegen muss. Die Treuhandstiftung ist von der Bürgerstiftung getrennt von ihrem übrigen Vermögen als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Stifter genannten Zweckes unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen. Sie ist ein eigenständiges steuerliches Subjekt. Die Treuhandstiftung muss im Jahresabschluss getrennt ausgewiesen werden.

3. Ergänzend zur Treuhandstiftung kann ein Partnerschaftsfonds eingerichtet werden. Der Partnerschaftsfonds ist eine zweckgebundene Zuwendung in das Grundstockvermögen der Bürgerstiftung. Die Mindestsumme zur Einrichtung eines solchen Fonds soll 10.000 € betragen, die Einzahlung kann innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss eines separaten Vertrages erfolgen. Der Zuwendende kann konkrete Zwecke für die Verwendung der Erträge aus dem Partnerschaftsfonds benennen, die im Rahmen des Satzungszweckes der Bürgerstiftung liegen müssen, und ein Namenszusatz für den Partnerschaftsfonds wählen. Der Partnerschaftsfonds muss im Jahresabschluss getrennt ausgewiesen werden.
4. Zuwendungen, die der Stiftung als Partnerschaftsfonds oder Treuhandstiftung gegeben werden, sind innerhalb der Stiftung dem Willen der oder des Zuwendenden entsprechend zu führen. Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums die Zweckbindung dieser Vermögen aufheben, wenn diese wegen einer seit der Zuwendung eingetretenen wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint und der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten bleibt.

## **§ 6 Organe, beratende Gremien**

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, das Stiftungskuratorium und die Geschäftsführung, sofern sie eingerichtet wurde.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Stiftungsvorstand kann darüber hinaus weitere beratende Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Auswahlgremien oder Fachausschüsse. Er kann auch Patenschaften sowie Ehrenmitgliedschaften vorsehen, jedoch nur mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums.
5. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Dieser Ersatz kann in Höhe des steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert werden. Im Übrigen erfolgt ein Ersatz nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

## **§ 7 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes**

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei Personen besteht.

2. Die Gründungstifter (oder deren Folgeinstitutionen) haben zeitlich unbefristet das Recht, jeweils ein Vorstandsmitglied zu benennen. Die Gründungstifter „Gemeinde Bargstedt, Gemeinde Bokel, Gemeinde Borgdorf-Seedorf, Gemeinde Brammer, Gemeinde Dätgen, Gemeinde Eisendorf, Gemeinde Ellerdorf, Gemeinde Emkendorf, Gemeinde Gnutz, Gemeinde Groß Vollstedt, Gemeinde Krogaspe, Stadt Nortorf, Gemeinde Oldenhütten, Gemeinde Schülpe b.N., Gemeinde Timmaspe, Gemeinde Warder“ benennen die jeweilig amtierende Amtsdirektorin/den jeweils amtierenden Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land als Vorstandsmitglied.
3. Die Amtszeit der Mitglieder ist unbefristet. Die Amtszeit endet automatisch durch
  - a. Tod,
  - b. das dienstliche Ausscheiden aus der jeweiligen Institution der Gründungstifter einschließlich der Amtsverwaltung Nortorfer Land,
  - c. die jederzeit zulässige Niederlegung,
  - d. die Abberufung aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
4. Die Volksbank-Raiffeisenbank im Kreis Rendsburg eG (oder deren Folgeinstitut) hat zeitlich unbefristet das Recht, aus der Mitte der Vorstandsmitglieder den Vorstandsvorsitz zu bestellen. Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus seinem Amt aus, so ist der Gründungstifter, für den das ausgeschiedene Mitglied im Stiftungsvorstand vertreten war, verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Nachbestellung vorzunehmen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Person.
6. Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes**

1. Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums unter Angabe des Beratungspunktes einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beratungspunkt als abgelehnt.
3. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb der Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
4. Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und der Sitzungsleitung, im Umlaufverfahren vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.
2. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach der Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere beschließt der Stiftungsvorstand über folgende Angelegenheiten:
  - Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Kuratoriums,
  - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
  - Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Kuratoriums,
  - Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
  - Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 10,
  - Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 10,
  - Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 10,
  - Aufstellung des Jahreswirtschaftsplanes
  - Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
  - Stellungnahme zu einer vom Stiftungskuratorium beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 19 der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 19 der Satzung



## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten. Soweit die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausüben, können sie eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages erhalten, soweit die Mittel der Stiftung dies erlauben.
2. Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
3. Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 11 Stiftungskuratorium**

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus 7 Personen.
2. Die Gründungstifter (oder deren Folgeinstitutionen) haben zeitlich unbefristet das Recht, jeweils ein Kuratoriumsmitglied zu benennen. Die Amtszeit dieser Mitglieder ist unbefristet. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden erstmalig vom Stiftungsvorstand bestellt. Die Gründungstifter „Gemeinde Bargstedt, Gemeinde Bokel, Gemeinde Borgdorf-Seedorf, Gemeinde Brammer, Gemeinde Dätgen, Gemeinde Eisdorf, Gemeinde Ellerdorf, Gemeinde Emkendorf, Gemeinde Gnutz, Gemeinde Groß Vollstedt, Gemeinde Krogaspe, Stadt Nortorf, Gemeinde Oldenhütten, Gemeinde Schülpe b.N., Gemeinde Timmaspe, Gemeinde Warder“ benennen die jeweilig amtierende Amtsvorsteherin/den jeweils amtierenden Amtsvorsteher des Amtes Nortorfer Land als Kuratoriumsmitglied.
3. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes von den verbleibenden Kuratoriumsmitgliedern bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bestellt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die amtierenden Kuratoriumsmitglieder die Geschäfte bis zur Neu- bzw. Wiederbenennung weiter.
4. Die Amtszeit endet automatisch durch Tod und die jederzeit zulässige Niederlegung des Amtes.
5. Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann auch aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern

durch Mehrheitsbeschluss und nach Anhörung des Stiftungsvorstandes abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll jedoch zuvor gehört werden.

6. Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellen die verbleibenden Mitglieder auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungskuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
7. Die Gründungstifter (oder deren Folgeinstitutionen) haben zeitlich unbefristet das Recht, den Kuratoriumsvorsitz und den Stellvertreter im Kuratorium zu bestellen. Die Volksbank-Raiffeisenbank im Kreis Rendsburg eG (oder deren Folgeinstitut) stellt den Vorsitzenden im Kuratorium zeitlich unbefristet.
8. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit ein schriftführendes Mitglied.
9. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums**

1. Das Stiftungskuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Das Stiftungskuratorium ist auch einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Stiftungskuratoriums verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keiner Widerspruch erhebt.
3. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann das Stiftungskuratorium auch Beschlüsse außerhalb der Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungskuratoriums der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet

die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, in seiner Abwesenheit die des stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes.

5. Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied bei dessen Verhinderung durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied zu unterzeichnen und allen Organmitgliedern zuzustellen ist. Alle Beschlüsse des Stiftungskuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Stiftungskuratoriums**

Das Stiftungskuratorium ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt,
- Bestellung von Wirtschaftsprüfern für den vom Stiftungsvorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes, soweit erforderlich
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 10 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 9 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß § 9 der Satzung,
- Aufnahme in das Stifterforum gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung,
- Ausnahmen gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung,
- Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungsvorstandes gemäß § 19 der Satzung,
- Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungsvorstandes gemäß § 19 der Satzung.

### **§ 14**

#### **Stifterforum**

1. Mitglied des Stifterforums (natürliche oder juristische Person) wird, wer der Stiftung mindestens 500 € zugewendet hat. Ebenfalls Mitglied des Stifterforums kann werden, wer sich verdient für die Stiftung engagiert. Hierüber entscheidet das Stiftungskuratorium. Die Mitgliedschaft im Stifterforum beginnt mit dem ersten auf die Einzahlung folgenden Monat. Maßgebend für die Berechnung ist dabei der Tag der Buchung der Einzahlung auf dem Konto der Stiftung.

2. Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.
3. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum für längstens 10 Jahre angehören soll.
4. Die Mitgliedschaft im Stifterforum erlischt außer durch Tod 10 Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitgliedes von mindestens 500 € an die Stiftung. Durch das Stiftungskuratorium berufende Personen können jederzeit vom Stiftungskuratorium auch wieder abberufen werden.

## **§ 15**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Stifterforums**

1. Das Stifterforum tagt einmal im Jahr.
2. Die erste Sitzung wird durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes einberufen, die folgenden Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied des Stifterforums einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Das Stifterforum ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
4. Das Stifterforum wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied. Die Dauer der Amtszeit wird vom Stifterforum bestimmt.
5. Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
6. Das Stifterforum kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 16**

### **Aufgaben des Stifterforums**

Das Stifterforum ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Stiftungsvorstandes mit dem geprüften Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

- Anregungen an Vorstand und Kuratorium insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 17 Höchstalter**

Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres, in Ausnahmefällen spätestens mit der Vollendung des 80. Lebensjahres. Hierüber entscheidet das Stiftungskuratorium. Soweit das betroffene Mitglied im Stiftungskuratorium vertreten ist, ist dieses von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

### **§ 18 Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das erste Geschäftsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
2. Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.

### **§ 19 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszweckes, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung**

1. Die nach dieser Satzung zuständigen Organe können die Satzung ändern, wenn
  - a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
  - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
2. Sie können die Stiftung
  - a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
  - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder

c) auflösen,

wenn die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Voraussetzung gegeben ist.

3. Der Stiftungszweck kann um weitere gemeinnützige Zwecke und Maßnahmen erweitert werden, sofern die zuständigen Finanzbehörden über die in der Abgabenordnung genannten Zwecke hinaus weitere Zwecke für gemeinnützig erklären und das Stiftungsvermögen dies zulässt.
4. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes, einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 Buchstabe a und d der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 20**

### **Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 21**

### **Stiftungsaufsicht**

1. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsbezeichnung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
2. Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Stiftungsgesetzes gelten in seiner jeweiligen Fassung.

Nortorf, den 20.12.2011